

SATZUNG

des Marketing Club Harz e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen "Marketing Club Harz e.V.". Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Goslar eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Goslar.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Marketing Clubs e.V., Düsseldorf. (Vereinsregisternummer: 4275, Amtsgericht Düsseldorf)
- 5) Die in dieser Satzung gewählten Formulierungen gelten geschlechtsübergreifend.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, R16. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 2) Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketing in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- 3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketing in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.

- 2) Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
- 3) Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing. Zu diesem Zweck kann ein Junge Mitglieder-Kreis eingerichtet werden.
- 4) Der Verein verpflichtet sich dazu, sich für die Gleichstellung aller Personen einzusetzen.
- 5) Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- 6) Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketing in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden. Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Firmenmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketing in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
- 2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können die Junge-Mitglieder-Mitgliedschaft erwerben, wenn sie
 - a) ein Mindestalter von 22 Jahren haben und
 - b) das 34. Lebensjahr bei Antragstellung noch nicht vollendet haben und
 - c) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Führungsnachwuchskraft im Marketing oder wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeit in Assistentenfunktion nachweisen.

Mit Erreichen der Altersgrenze d.h. mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Junge-Mitglied das 34. Lebensjahr vollendet, wandelt sich die Junge-Mitglieder-Mitgliedschaft automatisch in eine Mitgliedschaft entsprechend § 4 Abs. 1 der Satzung um.

- 3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen, aber in einem Unternehmen tätig sind oder ein Unternehmen gegründet haben, welches den Anforderungen des Abs. 1 entspricht, können eine Start-up-Mitgliedschaft beantragen, wenn das Unternehmen nicht länger als drei Jahre am Markt tätig ist bzw. die Gründung nicht länger als drei Jahre zurück liegt.

Mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Drei-Jahres-Frist erfüllt wird, wandelt sich die Start-up-Mitgliedschaft automatisch in eine Mitgliedschaft entsprechend § 4 Abs. 1 der Satzung um.

- 4) Studentinnen und Studenten mit dem Studieninhalt Marketing können Clubmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des genannten Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, wenn nicht die Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt werden. Der Anteil der studentischen Mitgliedschaften soll 5 % der Gesamtmitgliedschaft des Clubs nicht überschreiten.

- 5) Persönliche Mitglieder, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind bzw. das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen, können eine Senioren-Mitgliedschaft beantragen.

- 6) Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften maximal teilnehmenden Personen entscheidet der Clubvorstand. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- 7) Ferner besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft als so genanntes förderndes Mitglied, wobei diese Förderung darin besteht, beratend und unterstützend tätig zu sein, ohne die Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen. Insoweit haben diese so genannten fördernden Mitglieder abweichend von § 5, Absatz 1, 3 und 4 der Satzung, kein Stimmrecht und keine Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen. Über die Aufnahme dieser so genannten fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung bei einer Ablehnung erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketing.
- 5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.
- 6) Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
- 7) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 8) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
- 9) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 geforderten persönlichen Eigenschaften, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft.
- 2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich (oder per E-Mail) erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
 - b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
 - 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 13 verfügt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- 2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdende internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Ausgaben ersetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von 3/4 des Vorstands oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend/vertreten sind.

- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich (es gilt das Datum des Poststempels) oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu der Versammlung einzuladen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- 5) Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen und muss vor dem Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter übergeben werden. Kein Mitglied kann mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung gilt für die gesamte Mitgliederversammlung – nicht nur für einzelne Tagungspunkte.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Präsidenten, des Vorstands und des Beirats

- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Präsidenten, Vorstands und Beirats
- d) Verabschiedung des Jahresbudgets
- e) Bestellung eines Kassenprüfers und eines Vertreters für die Kassenprüfung die nicht dem Vorstand angehören
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- g) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- h) Änderung der Satzung
- i) Austritt aus dem Bundesverband Marketing Clubs e.V.
- j) Auflösung des Vereins (§ 13)

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei Vizepräsidenten (einschließlich Geschäftsführendem Vorstand und Schatzmeister) und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Beirats unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- 3) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- 5) Der Vorstand schlägt den Beirat vor (im Falle von § 7, Abs. 1 c) und lässt diesen durch die Mitgliederversammlung bestätigen. Während der Amtsperiode ausscheidende Beiratsmitglieder können durch den Vorstand neu besetzt werden.
- 6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Mitglied des Beirats berufen.
- 7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Rechtsverbindliche Erklärungen im Sinne des § 26 BGB sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (Präsident und/oder Vizepräsidenten – auch Geschäftsführender Vorstand) abzugeben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. (Präsident und/oder Vizepräsidenten – auch Geschäftsführender Vorstand) abzugeben.

§ 11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.
- 4) Für die während der Amtszeit ausgeschiedenen Beiräte können für den Rest der Amtszeit neue Beiräte durch den Vorstand berufen werden. Weitere Beiräte können während der Amtszeit vom Vorstand in den Beirat berufen werden.

§ 12 Junge Mitglieder

- 1) Mitglieder, die unter 35 Jahre alt sind, können eine Gruppierung innerhalb des Vereins für alle Jungen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 bilden.
- 2) Mindestens ein Sprecher und mindestens ein stellvertretender Sprecher leiten die Gruppierung. Sie werden von den Jungen Mitgliedern gewählt.
- 3) Der Sprecher hat die Aufgabe, die Interessen der Jungen Mitglieder gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu vertreten.
- 4) Die Gruppierung gestaltet eine im Sinne des Vereins angemessene Außendarstellung der Jungen Mitglieder und organisiert Veranstaltungen, um den Austausch zwischen Generationen, Menschen und Unternehmen zu fördern. Damit werden junge Menschen befähigt, sich weiterzuentwickeln, sich eine fachliche Expertise anzueignen und sich in der Marketingbranche zu positionieren.
- 5) Der Sprecher ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- 6) Der Sprecher vertritt die jungen Mitglieder des Marketing Clubs in der Junge-Mitglieder-Versammlung des Deutschen Marketing Verband.

§ 13 Austritt aus dem BVMC, Auflösung des Vereins, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- 1) Der Austritt aus dem BVMC kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 6

Abs. 5 an den Bundesverband Marketing Clubs e.V., Düsseldorf, der es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines seiner Mitglieder marketing-spezifisch verwenden kann. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung gefördert werden.

§ 14

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Marketing Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Datenschutzgesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Mitgliedsdaten können Sie der separaten Datenschutzerklärung des Marketing Clubs Harz e.V. entnehmen. Diese ist auf der Homepage www.marketingclub-harz.de einsehbar.

Stand: 04/2024